

Reihenfolge von A fallen liesse und die bei A unter Titel 17 und 18 eingefügten Bestimmungen über den Leichenraub hier (54) einfügte. Man kann auch nicht — wie Krammer will — einen zwingenden Beweis dafür, dass A das Vorbild der Ripuaria ist, aus dem Umstande führen, dass der erste Absatz von Rip. 54 mit *autem* eingeleitet wird, der zweite aber nicht (*Si quis autem hominem mortuum etc.* und *Si quis mortuum effodire praesumpserit*, anders 86). Hieraus schliesst Krammer (S. 139) in überscharfsinniger Beweisführung, dass die Absätze anfänglich umgekehrt gestanden hätten, daher die Reihenfolge von A (17 Grabesraub, 18 Blutraub) hier noch durchschimmere. Aber hiergegen spricht, dass das *autem* auch sonst gelegentlich in der Ripuaria am Anfang eines Titels als bloss fortführende Partikel erscheint (vgl. 88: *Hoc autem consensu*) und vor allem, dass das 'Vorbild' A überhaupt kein *autem*, auch nicht in seinem zweiten Titel verwendet. Ich möchte daher auf das *autem* überhaupt keinen Wert legen. Abstrakt denkbar wäre ja freilich, dass hier ein älteres ripuarisches Vorbild oder etwa der Euricianus mitgespielt hätte. Von letzterem vermutet Krammer die Reihenfolge: Grabschändung — Blutraub, weil die Lex Visig XI, 2, 1 sie hat und auch Roth. 15 (*de crapuorfin*) und 16 (*de rairaub*) sie bietet, sodass sie dorthin aus dem Euricianus gelangt sein könnten. Eine solche Gestaltung des Euricianus ist möglich und eine Einwirkung auf A ist m. E. ebenfalls — worauf noch zurückzukommen ist — denkbar. Dagegen würde die Einwirkung von A auf die Reihenfolge der Ripuaria dadurch nicht wahrscheinlicher. Eher schon wäre eine direkte Einwirkung des Euricianus auf einen Urbestandteil der Ripuaria als Erklärung des *autem* denkbar — aber auch das sind vage und unfruchtbare Spekulationen.

Weiterhin soll die Beeinflussung der Ripuaria durch A sich daraus ergeben, dass in Rip. 54 die Strafverschärfung wegen Leugnung sich findet, es heisst da:

*Si quis autem hominem mortuum, antequam humitur expoliaverit, si interrogatus confessus fuerit, bis trigenus solidus multetur. Si autem negaverit, et postea convictos fuerit, bis quinquagenos solidos cum dilatura multetur, aut cum 6 jurit.*

In verzwicktem Gedankengange nimmt Krammer (S. 137 f.), wenn ich ihn recht verstehe, Folgendes an: die Strafschärfung wegen Leugnens sei hier von der Ripuaria in Nachahmung der Lex Salica aufgenommen, und zwar sei sie von